

Ausschüssen zur Verleihung der Nationalpreise Vorschläge zu unterbreiten:

- a) die Deutsche Akademie der Wissenschaften,
- b) die Deutsche Akademie der Künste,
- c) die Nationalpreisträger,
- d) die Zentralvorstände der antifaschistisch-demokratischen Parteien,
- e) der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- f) der Präsidialrat des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands,
- g) der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,
- h) der Zentralvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
- i) die Zentralleitung der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft,
- k) der Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
- l) die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- m) die Landesregierungen,
- n) der Magistrat von Groß-Berlin,
- o) die wissenschaftlichen Akademien, die Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen,
- p) die Kunst- und Musikhochschulen,
- q) das Präsidium der Kammer der Technik.

(2) Vorschläge für die Verleihung von Nationalpreisen, die von unteren Einheiten der Organisationen, von Arbeitskollektivs, Dozentenkollegien und Einzelpersonlichkeiten gemacht werden, müssen einer der im § 3 Abs. 1 genannten Institutionen oder Organisationen nach Wahl des Vorschlagenden eingereicht werden. Andere Vorschläge bleiben unberücksichtigt.

#### § 4

##### Einreichung der Vorschläge

(1) Die Vorschlagsberechtigten sind nicht an das enge fachliche oder territoriale Gebiet gebunden, für das sie als Organisation oder Institution zuständig sind, sondern können Kandidaten aus allen für die Verteilung genannten Arbeitsgebieten und im gesamtdeutschen Maßstab benennen.

(2) Die Vorschläge sind durch die im § 3 Abs. 1 genannten Vorschlagsberechtigten spätestens bis zum 1. Juli des Jahres, in dem der Preis verliehen werden soll, an das Büro des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten einzureichen. Bei allen Zuschriften ist kenntlich zu machen, ob es sich um

Vorschläge für die Verleihung von Nationalpreisen für Wissenschaft und Technik oder auf dem Gebiete der Kunst und Literatur handelt.

(3) Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Beruf, Adresse,

wichtigste Daten aus dem Leben des Vorschlagenden,

Übersicht über die bisherige Gesamtleistung,

Begründung des Vorschlags für die Zuerkennung eines Nationalpreises,

Gutachten von sachkundiger Seite über das Werk oder die Leistung, auf die der Vorschlag begründet wird.

#### § 5

##### Ausschüsse für die Verleihung der Nationalpreise

(1) Von dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik werden zwei Ausschüsse für die Verleihung der Nationalpreise für Wissenschaft und Technik sowie für Kunst und Literatur ernannt.

(2) Die an das Büro des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten eingereichten Vorschläge werden dem zuständigen Ausschuss übergeben. Die Ausschüsse überprüfen die ihnen eingereichten Vorschläge. Sie reichen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. September jeden Jahres eine eingehend begründete Liste der Nationalpreiskandidaten ein.

#### § 6

##### Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit, an welche der vorgeschlagenen Kandidaten Preise verliehen werden sollen. Zugleich beschließen die Ausschüsse auch die Klasse, in die jeder gewählte Kandidat eingestuft werden soll.

(2) Eine Verfahrensordnung für die Ausschüsse wird gemeinsam von den Vorsitzenden beider Ausschüsse ausgearbeitet. Sie ist dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 7

##### Verleihung der Nationalpreise

(1) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschließt darüber, wem ein Nationalpreis verliehen werden soll. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.